



Einwohnergemeinde  
Zunzgen

---

# KJZ-Verordnung

---

vom 1. Januar 2024

# Verordnung

## zum Kinder- und Jugendzahnpflegereglement der Gemeinde Zuzgen

- 1) Als Grundlage für die Subventionierung dient § 15 Absatz 1 bis 3 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996.
- 2) An die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen im Bereich konservierender Behandlungen und der Kieferorthopädie wird, abgestuft nach dem Staatssteuereinkommen der Eltern und der Kinderzahl, ein Subventionsbeitrag gewährt. Die Einstufung in die Einkommenskategorie basiert auf der aktuellsten rechtskräftigen Staatssteuerveranlagung im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Das massgebende steuerbare Einkommen wird um folgende Faktoren bereinigt:
  - a) *Effektive Liegenschaftsunterhaltskosten > CHF 10'000.00*  
(übersteigt der effektive Liegenschaftsunterhalt den Betrag von CHF 10'000.00, werden die, diesen Betrag übersteigenden Unterhaltskosten für die Bestimmung des Subventionssatzes aufgerechnet)
  - b) *Einkäufe 2. Säule > CHF 10'000.00*  
(übersteigt der Einkaufsbetrag CHF 10'000.00 wird der gesamte Betrag für die Bestimmung des Subventionssatzes aufgerechnet)
- 3) Für die Festlegung des Subventionssatzes werden Konkubinats-Paare mit gemeinsamen Kindern den verheirateten Paaren gleichgestellt, d.h. die Einkommen beider Elternteile werden zusammengezählt.
- 4) Bei einem steuerbaren Gesamtvermögen und einem steuerbaren Einkommen von mehr als CHF 100'000.00 werden keine Subventionsbeiträge gewährt.
- 5) Die Subventionsbeiträge sind wie folgt geregelt:

Anzahl Kinder <sup>1)</sup>	1	2	3	4	5
Steuerbares Einkommen CHF	Subventionsbeiträge in %				
0 – 25'000	100%	100%	100%	100%	100%
25'001 – 30'000	100%	100%	100%	100%	100%
30'001 – 35'000	100%	100%	100%	100%	100%
35'001 – 40'000	100%	100%	100%	100%	100%
40'001 – 45'000	100%	100%	100%	100%	100%
45'001 – 50'000	90%	100%	100%	100%	100%
50'001 – 55'000	80%	90%	100%	100%	100%
55'001 – 60'000	70%	80%	90%	100%	100%
60'001 – 65'000	60%	70%	80%	90%	100%
65'001 – 70'000	50%	60%	70%	80%	90%
70'001 – 75'000	40%	50%	60%	70%	80%
75'001 – 80'000	30%	40%	50%	60%	70%
80'001 – 85'000	20%	30%	40%	50%	60%
85'001 – 90'000	10%	20%	30%	40%	50%
90'001 – 95'000	0%	10%	20%	30%	40%
95'001 – 100'000	0%	0%	10%	20%	30%

<sup>1)</sup> Mitgezählt werden die Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.